

Nr. 1.

E i n l a d u n g

zu einem Verein wegen Errichtung einer den glorreichen Tag der Zurückkunft Sr. k. k. Majestät unsers allergnädigsten Kaisers verewigenden, zur Unterstützung der Oesterreichisch - kaiserlichen Invaliden gewidmeten wohlthätigen Stiftung.

Während die Einwohner dieser Haupt- und Residenzstadt wetteifernd zusammen wirken, die Gefühle ihrer innigsten Freude und Dankbarkeit durch einen glänzenden Empfang ihres nach vollbrachten weltbeglückenden Thaten in seine Residenz zurückkehrenden allergnädigsten Kaisers auszudrücken, hat sich aus den verschiedenen Ständen eben dieser Einwohner ein Verein gebildet, um durch die Zusammenwirkung aller von eben diesem Gefühle gleichbeseelten Unterthanen der Provinz Oesterreich unter der Enns ein Denkmahl zu stiften, welches den weltbekannten landesväterlichen Gesinnungen Seiner Majestät gewifs entsprechen, die charakteristischen Züge der Einwohner der Hauptstadt sowohl als der ganzen Provinz, nämlich *Hang zur Wohlthätigkeit, Dankbarkeit gegen ihre Mitbürger, und Anhänglichkeit gegen ihren Monarchen* neuerdings ans Licht setzen, den höchstmerkwürdigen Tag der Zurückkunft Seiner Majestät, und mit ihm die dankbare Anerkennung des Heldenmuths der Oesterreichischen Krieger der Nachwelt für ewige Zeiten gegenwärtig halten wird, und bis zu diesem so sehnlich erwarteten Tag vollbracht seyn kann.

Um diese verschiedenen Zwecke zu vereinigen, hat der unterzeichnete Verein bey dem Entwurfe des Planes zur Stiftung eines diesen glücklichen Tag verewigenden Denkmahls sich auf die Ansicht beschränket, das Oesterreich die Rückkehr seines vorigen Wohlstandes, das Wiederaufleben seiner ausgebreiteten Industrie, und seine künftige mächtige Selbstständigkeit nur den weisen, fe-

sten, und mit der größten Selbstbeherrschung vollbrachten Beschlüssen seines für das Wohl aller seiner Völker gleich bekümmerten allergnädigsten Kaisers, und dem in den merkwürdigen Feldzügen der Jahre 1813 und 1814 neuerdings erprobten Heldenmuth seiner tapferen Krieger, welche für ihre übrigen Mitbürger ihr Blut opferten, und den alten Oesterreichischen Nationalruhm neuerdings befestigten, zu verdanken habe.

Jeder, vorzüglich aber der durch den Felddienst mühselig und dienstuntauglich gewordene Oesterreichische Soldat hat also den gerechtesten Anspruch auf die dankbare Unterstützung seines Vaterlandes, die, wenn sie von seinem allergnädigsten Monarchen ausgesendet wird, für ihn einen desto größeren Werth haben muß.

Im vollen Vertrauen auf den weltbekannten Oesterreichischen National-Charakter glaubt der unterzeichnete Verein, welcher die Errichtung einer vorzüglich den in den Feldzügen der Jahre 1813 und 1814 invalid gewordenen bedürftigen Officieren und Soldaten gewidmeten, späterhin aber zum Besten der Invaliden überhaupt für ewige Zeiten bleibenden Stiftung in der möglichst größten Ausdehnung zum einzigen Zwecke hat, die edlen Bewohner dieser Provinz, und insbesondere dieser großen Residenzstadt zur Theilnahme an der Beförderung dieses wohlthätigen Werkes hiermit einzuladen, ja vielmehr den von mehreren Seiten geäußerten Wünschen zu begegnen.

Die Wesenheit, der bestimmtere Zweck, die Art der Entstehung, Versicherung und Verwendung dieser Invaliden-Stiftung erhellen aus nachfolgenden Puncten :

Erstens. Werden hiermit einzelne Wohlthäter oder Corporationen zu Subscriptionen auf Beyträge in Wiener Währung eingeladen, um aus denselben ein Capital zusammenzubringen, wovon die abfallenden jährlichen Zinsen ausschließungsweise nur auf besondere Unterstützungen Oesterreichischer Invaliden für ewige Zeiten verwendet werden dürfen.

Zweytens. Der durch diese Subscriptionen zusammengebrachte Total-Betrag wird in drey verschiedene Classen kleiner Stiftungs-Capitalien zu 2000, 1000 und 500 fl. abgetheilet.

Drittens. Sämmtliche Stiftungs-Capitalien werden gegen jährliche Verzinsung mit fünf vom Hundert auf Realitäten mit vollständiger gesetzmässiger Pupillar-Sicherheit angelegt, wofür der Verein mit der strengsten Gewissenhaftigkeit sorgen wird.

Viertens. Das von einem Stiftungs-Capital pr. 2000 fl. abfallende jährliche Interesse pr. 100 fl. wird als ein Unterstützungs-Beytrag für einen in den Oesterreichischen Diensten invalid gewordenen bedürftigen Officier bestimmt.

Fünftens. Ein Stiftungs-Capital von 1000 fl. hat die Bestimmung, daß von dem jährlichen Interesse mit 50 fl. ein invalider Unter-Officier, oder sehr mühseliger gemeiner Invalide eine außerordentliche Aushülfe erhalte.

Sechstens. Das von einem kleineren Stiftungs-Capital pr. 500 fl. abfallende jährliche Interesse mit 25 fl. wird überhaupt zur Unterstützung eines Invaliden, der nicht zu einer der zwey vorbenannten Cathegorien gehört, gewidmet.

Siebentens. Jeder in den Oesterreichisch-kaiserlichen Militärdiensten invalid gewordene bedürftige Officier oder Soldat ohne irgend einen Unterschied, er mag in oder außer einem Invalidenhouse in der Monarchie domiciliren, ist geeignet, aus einer dieser drey Stiftungen, nach Verschiedenheit seiner Cathegorie, theilhaft zu werden.

Achtens. So lange Invaliden, welche in den glorreichen Feldzügen der Jahre 1813 und 1814 vor dem Feinde gedient haben, am Leben sind, können nur dieselben ausschließungsweise von den jährlichen Zinsen dieser Stiftungs-Capitalien unterstützt werden. Nur wenn seiner Zeit die Zahl der Stiftungen jene der von den ebenbenannten Feldzügen herrührenden noch lebenden Invaliden überstei-

get, können die jährlichen Zinsen jener Stiftungs-Capitalien, worauf kein Invalide, der in den beyden Jahren 1813 oder 1814 vor dem Feinde gedienet hat, mehr angewiesen werden kann, auch zur Unterstützung anderer in den Oesterreichischen Diensten invalid gewordenen Officiers und Soldaten verwendet werden, nachdem die Absicht der wohlthätigen Stifter ist, daß diese Stiftung ein permanenter Fond zur Unterstützung der mühseligsten und bedürftigsten Invaliden der Oesterreichischen Monarchie, mit Rücksicht auf die festgesetzten Stiftungs-Bedingnisse, für ewige Zeiten seyn solle.

Neuntens. Die Stifter leisten auf das Präsentations-Recht Verzicht, und überlassen die Vertheilung der jährlichen Zinsen von allen drey Classen dieser Invaliden-Stiftungs-Capitalien nach ihrer Bestimmung allerunterthänigst Sr. jetzt regierenden Majestät, und Höchstihren Thronfolgern mit der Ausdehnung, daß Se. Majestät unser allergnädigster Kaiser oder Höchstihr Thronfolger nicht nur allein bey der jährlichen Vertheilung die freye Auswahl der zur Unterstützung von diesen Stiftungen geeigneten Individuen haben, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände das nähmliche Individuum öfters von einer oder der anderen dieser Stiftungen betheilen, ja auch in Fällen, wo besondere Verdienste oder andere der allerhöchsten Gnade würdige Rücksichten eintreten, einen pensionirten Officier oder Invaliden die jährlichen Zinsen einer oder der anderen Stiftung lebenslänglich zum Genuß überlassen können.

Zehntens. Jeder Beytrag zur Ausmittelung solcher Stiftungs-Capitalien, er mag auch noch so klein seyn, wird von dem Vereine mit dem innigsten Danke angenommen werden; weil geringere Beyträge minder vermöglicher Wohlthäter dem Herzen Sr. Majestät gewifs eben so theuer, als bedeutende von den reicheren edeldenkenden Einwohnern zufließenden Summen seyn werden, und weil nur durch eine allgemeine den Kräften jedes Einzelnen angemessene Zusammenwirkung aller Stände diese Stiftung in ihren wohlthätigen Folgen die erwünschte möglichst größte Ausdehnung erhalten kann.

Elfteus. Aus diesen von einzelnen Wohlthätern oder Corporationen an

die Vereins-Casse abgeführten Beyträgen wird der Verein nach den drey festgesetzten Classen Stiftungs-Capitalien zu 2000, 1000 und 500 fl. dergestalt formiren, daß zwischen diesen verschiedenen Cathegorien ein Ebenmaß bestehe, und die minderen Stiftungs - Beyträge im Verhältnisse gegen die höheren zahlreicher werden.

Zwölftens. Wenn einzelne Wohlthäter oder ganze Corporationen ein oder mehrere Stiftungs - Capitalien der drey bestimmten Classen zu 2000, 1000 oder 500 fl. beyzutragen sich erklären, so erhalten diese einzelnen Stiftungen für ewige Zeiten den Nahmen ihrer wohlthätigen Stifter, mit dem dieselben nicht nur allein auf die Realitäten versichert, sondern auch zu der allerhöchst vorzunehmenden jährlichen Vertheilung der hiervon abfallenden Zinsen Sr. Majestät in Vorschlag gebracht werden. Unter Corporationen sind aber nicht bloß Handlungs-Gremien oder bürgerliche Innungen, sondern auch öffentliche Behörden, geistliche Stifter, Facultäten, bereits bestehende Vereine, Fabriks-Inhaber und Fabrikanten der nähmlichen Gattung mit oder ohne ihrem Arbeits - Personale, Gemeinden, ja auch ganze Familien oder mehrere eigends zu diesem Zwecke vereinigte Wohlthäter mit einem gewählten Nahmensträger etc. verstanden.

Dreyzehntens. Wollte ein Einzelner, oder auch eine Corporation anstatt des baren Beytrages entweder ein mit pupillarmäßiger Real-Hypothek versichertes mit fünf vom Hundert verzinsliches Capital, oder einen mit eben dieser Sicherheit bereits bedeckten jährlichen Fruchtgenuß zur Gründung eines einzelnen oder mehrerer Stiftungs-Capitalien der drey Classen, oder auch zu dem gemeinschaftlichen Stiftungs-Fond auf ewige Zeiten überlassen, so wird ein solcher Beytrag jedem baren vollkommen gleichgehalten werden. Auch können öffentliche Fonds-Obligationen, wovon die Zinsen den jährlichen Fruchtgenuß eines dieser drey Stiftungs-Capitalien bedecken, von einzelnen Wohlthätern oder Corporationen diesem Stiftungs-Fonde für ewige Zeiten überlassen werden; aus kleineren diesem wohlthätigen Zwecke gewidmeten öffentlichen Fonds-Obligationen werden von dem Vereine ebenfalls abgesonderte Stiftungs - Capitalien mit dem jährlichen Erträgnisse von 100, 50 und 25 fl. formiret werden.

Vierzehntens. Um aber bey dieser Stiftung mit dem schönen Zwecke, das traurige Schicksal unserer für uns leidenden tapferen Mitbürger möglichst zu lindern, auch die Verewigung des so sehulichst erwarteten glücklichen Tages der Zurückkunft Sr. Majestät so zu vereinigen, daß dieser für die Oesterreichische Monarchie höchst merkwürdige Tag und die großen Ereignisse, welche denselben herbeyführten, der spätesten Nachwelt gegenwärtig gehalten werden, so solle jährlich an dem Tage der erfolgten erfreulichen allerhöchsten Zurückkunft in dem hiesigen Invalidenhouse ein Hochamt, wozu der erforderliche Kostenaufwand aus dem gemeinschaftlichen Stiftungs-Fonde mit einem angemessenen Capital-Betrage zu bedecken wäre, abgehalten, und nachher die Vertheilung der gestifteten jährlichen Unterstützungs-Beyträge zu 50 und 25 fl. an die von Sr. Majestät allergnädigst gewählten, in dem hiesigen Invalidenhouse lebenden invaliden Unter-Officiers und Gemeinen von dem Invalidenhaus-Commandanten, welcher eine kurze Anrede mit Bezug auf den Ursprung dieser Stiftung halten wird, in Gegenwart des hierländigen commandirenden Herrn Generalen und Nied. Oesterr. Herrn Regierungs-Präsidentens oder ihrer Stellvertreter feyerlich vorgenommen werden, und den wohlthätigen Stiftern einzelner Stiftungen frey stehen, dieser Feyerlichkeit beyzuwohnen.

Auf eine ähnliche feyerliche Art würde die jährliche Vertheilung dieser Unterstützungs-Beträge in jedem der übrigen Invalidenhäuser der Oesterreichischen Monarchie an die in denselben lebenden, von Sr. Majestät allergnädigst gewählten Invaliden geschehen. Auch hätten jene von Sr. Majestät aus diesen Stiftungs-Einkünften theilten Invaliden, welche zwar außer, aber doch in der Nähe eines Invalidenhauses wohnen, und durch ihre Leibesgebrechlichkeiten dahin zu kommen nicht gehindert sind, zur feyerlichen Vertheilung in das nächst liegende Invalidenhaus zu kommen. Alle übrigen außer einem Invalidenhouse domicilirenden Invaliden, welchen Se. Majestät einen Unterstützungs-Beytrag von 25 oder 50 fl. bewilligen werden, haben denselben von der nächsten Militär-Obrigkeit zu empfangen.

Fünfzehntens. Die Art der Vertheilung der Unterstützungs-Beyträge

zu 100 fl. für invalide Officiere wird ganz dem allerhöchsten Ermessen Sr. Majestät anheim gestellet.

Sechzehntens. Da von diesen fruchtbringend angelegten Stiftungs-Capitalien die Jahres-Zinsen erst nach Verlauf eines Jahres eingebracht und vertheilet werden könnten, so wird, um die erste diesem Tage gewidmete wohlthätige Vertheilung demselben möglichst zu nähern, und zugleich der leidenden Menschheit geschwinder hülfreiche Hand zu biethen, von der durch sämmtliche einzelne Beyträge erwachsenen Total-Summe der Betrag eines fünfpercentigen Jahres-Interesse ausgeschieden, und Sr. Majestät zur ersten Vertheilung gleich nach der erfolgten allerhöchsten Zurückkunft unter einstens mit den verzinslichen Stiftungs-Capitalien allerunterthänigst überreicht werden.

Siebzehntens. Sämmtliche Beyträge ohne Ausnahme werden bey der Fürst Schwarzenbergischen Casse in der Stadt am neuen Markte im fürstlichen Hause Nr. 1118 im ersten Stocke, wo die eingehenden Stiftungs-Gelder unterdessen hinterlegt werden, gegen Bescheinigung angenommen; jedoch werden die an dieser Stiftungs-Errichtung theilnehmenden Corporationen ersucht, bey Erlegung ihres Total-Betrages auch die individuellen Verzeichnisse der Beyträge aller einzelnen Theilnehmer, welche nicht ausdrücklich das Gegentheil wünschen, bey dieser Vereins-Casse einzulegen, weil auch diese Verzeichnisse, so wie jene aller übrigen Mitstifter Sr. Majestät allerunterthänigst vorgelegt und öffentlich kund gemacht werden.

In der vollen Ueberzeugung, daß Se. Majestät dieser wohlthätigen Stiftung die allerhöchste Sanction nicht versagen, sondern vielmehr dieselbe als ein Ihrem väterlichen Herzen angenehmes Dankopfer aufnehmen werden, rechnet der unterzeichnete Verein mit gegründetem Vertrauen in den erprobten Edelmuth und Biedersinn seiner Landsleute auf einen der Umstände wegen nothwendigen schnellen Beytritt, und die thätigste Mitwirkung derselben, welche gewiß gemeinschaftlich mit den Mitgliedern dieses Vereins die schönen Vorgefühle theilen werden, durch die Vollbringung dieser wohlthätigen Stiftung ein bleibendes

Denkmahl des Oesterreichischen National-Charakters—der dankbaren Würdigung militärischer Verdienste in den unglücklichen Opfern des Nachruhms — und der unverbrüchlichsten Treue und gränzenlosesten Liebe für unseren bald wieder in unserer Mitte lebenden großen Kaiser der spätesten Nachwelt zu überliefern.

Wien den 24. May 1814.

JOSEPH FÜRST ZU SCHWARZENBERG.

FRANZ FREYH. V. HAGER,
Präsident der obersten Polizey - Hofstelle.

MARTIN V. LORENZ,
Staats- und Conferenz - Rath.

AUGUST FREYH. V. REICHMANN,
Nied. Oest. Regierungs-Vice-Präsident.

MORIZ GRAF V. FRIES.

FRANZ EDLER V. SIBER,
k. k. Hofrath und Polizey - Oberdirector.

PETER EDLER V. MERTENS,
k. k. Hofrath und Stadthauptmann.

JOS. HARTL EDL. V. LUCHSENSTEIN,
Nied. Oesterr. Regierungsrath.

STEPHAN EDL. V. WOHLLEBEN,
Nied. Oesterr. Regierungsrath und Bürgermeister.

JOSEPH EDLER V. NEUBAUER,
k. k. Rath, Hof- und Gerichts-Advocat.

CASPAR WAGNER,
Hof- und Gerichts - Advocat.

JOSEPH WEIGL,
k. k. privil. Großhändler.

JOSEPH ETZELT,
bürgerlicher Handelsmann.